

## Allgemeine Geschäftsbedingungen: Fotografie

### 1. Anwendbarkeit & Geltung

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle fotografischen Aufträge, Angebote, Konzepte, Lieferungen und Leistungen der Agentur Bergwerk bzw. von Mag. Uwe Grinzinger (im Folgenden: Agentur bzw. Fotograf). Agentur und Fotograf erbringen ihre Leistungen für einen Auftraggeber (in der Folge auch: Kunde) ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Die AGB gelten - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen, die innerhalb des jeweiligen Auftrages in keinem Verhältnis zum Fotografen stehen.
- b) Mit der Auftragserteilung oder sonstiger Nutzung von Werken des Fotografen erkennt der Auftraggeber die vorliegenden AGB als vereinbart an. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird somit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden.
- c) Änderungen der AGB sind jederzeit möglich. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden AGB verlieren alle vorangegangenen AGB ihre Wirksamkeit. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- d) Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber beim Fotografen eingegangen ist. Diese Willensbekundung kann auch auf elektronischen Weg, z. B. via E-Mail, durchgeführt werden, der Empfang der willenserklärenden E-Mail muss darüber hinaus bestätigt werden.

### 2. Nutzungsbewilligung, Urheberrecht

- a) **Urheberrechte:**  
Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Sie sind nicht auf den Auftraggeber übertragbar.
- b) **Nutzungsbewilligung:**  
Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. In diesem Fall erwirbt der Kunde grundsätzlich eine einfache Werknutzungsbewilligung zur einmaligen Verwendung (nicht exklusiv, nicht ausschließend) des Bildmaterials innerhalb einer definierten Nutzungsdauer. Sofern nicht anders vereinbart, ist diese Bewilligung nicht übertragbar (abtretbar) und gilt ausschließlich für den vereinbarten Verwendungszweck, die vereinbarten Veröffentlichungsmedien, innerhalb der vereinbarten Grenzen (z. B. Auflage, Sprachraum, zeitliche und örtliche Beschränkung) und nicht für Werbezwecke. Anderslautende, davon abweichende Werknutzungsbewilligungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Um die Nutzungsbewilligung genau auf die Bedürfnisse des Auftraggebers abstimmen zu können, muss dieser bei der Bestellung, spätestens jedoch vor der technischen Nutzung von Bildmaterial, Medium, Art, Umfang, Dauer und Sprachraum der beabsichtigten Nutzung genau angeben. Im Zweifelsfall ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde Rechte nur in jenem Ausmaß, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung (siehe Pkt. 2f) erfolgt.

c) **Erweiterte Nutzungsrechte:**

Der Kunde ist nicht berechtigt, Werke des Fotografen anders als vereinbart zu verwenden. Jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung, die über den entsprechenden vereinbarten Zweck (siehe Pkt. 2b) hinausgeht, bedarf daher der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Fotografen und ist gesondert honorarpflichtig.

Dies gilt insbesondere für:

- eine Zweitverwertung oder -veröffentlichung, z. B. bei Nachdrucken, Werbemaßnahmen, in Sammelbänden, Prospekten o. ä.;
- jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials;
- die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern.
- Digitalisieren, Speichern oder Duplizieren des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z. B. CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials gem. Ziff. III 5. AGB dient;
- jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten – sofern im ursprünglichen Leistungsumfang nicht schon vereinbart – im Internet (inkl. Blogs und Social Media), in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven;

d) **Exklusivrechte, Sperrfristen:**

Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden und sind mit einem Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar zu vergüten. Auch bei Übertragung exklusiver (ausschließlicher) Nutzungsrechte ist der Fotograf berechtigt, seine Fotos zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden.

e) **Mehrere Veröffentlichungsmedien:**

Bei gleichzeitigem Erwerb der Nutzungsbewilligung für Printprodukte und für Veröffentlichungen im Internet (oder für die Aufnahme in digitale Datenbanken) gilt folgendes: Die elektronische Verwendung ist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – zeitlich begrenzt auf die Veröffentlichungsdauer des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.

f) **Herstellerbezeichnung, Bildnachweis:**

**Kennzeichnung durch den Fotografen:**

Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen (z. B. digitale Bildsignatur od. Bildunterschrift).

**Urhebervermerk durch den Kunden:**

Der Kunde darf die Herstellerbezeichnung nicht entfernen. Er ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, so dass sie bei jeder Art von Datenübertragung – z. B. bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Grafiker, Druckerei etc.) – erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Wiedergabe auf Bildschirmen oder Projektoren, etc.) verpflichtet, unmittelbar beim Lichtbild und diesem zweifelsfrei zuordenbar folgende Herstellerbezeichnung bzw. folgenden Copyrightvermerk anzubringen, und zwar deutlich und gut les-/sichtbar:

„Foto: © Uwe Grinzinger, www.agentur-bergwerk.at“

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (bzw. bei digitalen Fotos im Bild, z. B. mittels digitaler Bildsignatur) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

Sammelbildnachweise reichen nur in Ausnahmefällen aus – und nur, wenn sich aus diesen ebenfalls die zweifelsfreie Zuordnung zum jeweiligen Bild vornehmen lässt.

g) **Bildveränderung/-bearbeitung:**

Jede Veränderung des Lichtbildes (inkl. Foto-Composing, Montage o. ä. Neukompositionen) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung schon im Vertrag (in der Auftragserteilung) beiderseits vereinbart wurde und dem Fotografen bekannt ist. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Wurde vom Fotografen eine Genehmigung zur Bildveränderung erteilt, ist die bearbeitete Version vor jedweder Nutzung, insbesondere Veröffentlichungen aller Art, vom Fotografen schriftlich freizugeben. Sollten sich aus der Veränderung der Bilder, vorgenommen durch den Kunden, Haftungsansprüche (insbesondere Dritter) ergeben, ist ausschließlich der Kunde dafür verantwortlich. Siehe dazu auch Pkt. 2i)

h) **Weitergabe der Nutzungsrechte:**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die erworbenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für andere Konzern- oder Tochterunternehmen. Der Fotograf ist berechtigt, für die Zustimmung zur geplanten Drittnutzung ein zusätzliches Lizenzhonorar zu verlangen.

i) **Bildtexte:**

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung des Bildmaterials sowie der Sinnzusammenhänge, die sich aus einer konkreten Veröffentlichung ergeben. Dies gilt insbesondere für sinnentstellende Verwendungen oder solche zur Herabwürdigung abgebildeter Personen, zur Erniedrigung und Rufschädigung des Fotografen, zum Zwecke unerlaubter und strafbarer Handlungen oder in pornografischem Zusammenhang. Allfällige Schadensersatzpflichten, die sich daraus ergeben, treffen den Kunden. Der Kunde hält in einem solchen Fall die Bildagentur bzw. den Fotografen von jeglicher Inanspruchnahme durch die verletzten Personen und/oder Dritte frei. Dieser Absatz gilt nicht nur für die Betextung, sondern sinngemäß gleichlautend auch für Veränderungen/Bearbeitungen am Bild selbst, die der Kunde vornimmt.

j) **Website-Inhalte:**

Alle Elemente der Agentur-Website ([www.agentur-bergwerk.at](http://www.agentur-bergwerk.at)), insbesondere Inhalte, Texte und Fotos, sind weltweit urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung des Urhebers dürfen daher grundsätzlich weder die gesamte Website noch Teile davon kopiert, übertragen, gespeichert oder zur Veröffentlichung und Verbreitung genutzt werden – auch nicht, wenn es sich dabei um „Low-Resolution-Material“ handelt (z. B. Fotos aus Online-Bildergalerien).

k) **Konzepte und Ideen:**

Werden vom Fotografen vorab (als Vorleistung vor einem Vertragsabschluss) Konzepte und kreative Ideen erarbeitet und präsentiert, verpflichtet sich der potenzielle Kunde, es zu unterlassen, diese Konzepte und Ideen außerhalb eines später abzuschließenden Nutzungsvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

l) **Belegexemplare:**

Im Fall einer Print-Veröffentlichung ist der Kunde verpflichtet, dem Fotografen ein kostenloses Belegexemplar zuzusenden. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die entsprechende Web-Adresse (URL) bekannt zu geben. Der Fotograf ist berechtigt, Belegexemplare und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden, z. B. bei Referenzhinweisen auf seiner Website.

m) Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

### 3. Überlassenes Bildmaterial

a) **Vorauswahl:**

Der Kunde erhält bei Auftragsarbeiten i. d. R. nur eine Auswahl, nicht aber sämtliches vom Fotografen hergestelltes Bildmaterial (analog bzw. digital). Der Fotograf behält sich eine Vorauswahl der Bilder nach technischen Aspekten vor. Z. B. werden unscharfe oder falsch belichtete Bilder aussortiert und nicht dem Kunden übermittelt.

b) **Übermittlung:**

Es gilt der vereinbarte Liefertermin. Das Bildmaterial wird dem Auftraggeber entweder elektronisch übermittelt (z. B. per E-Mail oder als Internet-Download) oder per Post (z. B. als CD-ROM).

c) **Prüfung:**

Überlassenes Bildmaterial ist sofort nach Erhalt vom Kunden (bzw. von einem fachkundigen Grafiker) auf die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. Reklamationen zu Inhalt, Qualität und Zustand des überlassenen Bildmaterials sind innerhalb von zwei

Wochen ab Zustellung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht und mängelfrei abgenommen.

d) **Verwahrung:**

Der Kunde verpflichtet sich, überlassenes Bildmaterial sorgsam und pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat der Kunde die Bilddaten so zu verwahren, dass sie vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Fotografen nicht gestattet.

e) **Analoge Fotografie:**

Das überlassene Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) bleibt, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Fotografen. Es wird dem Kunden nur leihweise zur Verfügung gestellt, und zwar gegen Rückstellung nach Gebrauch sowie auf Gefahr und Kosten des Kunden. Das Digitalisieren von analogem Bildmaterial ist nur zulässig, soweit dies für die Ausübung der Nutzungsrechte erforderlich ist, die dem Kunden eingeräumt wurden. Gleiches gilt für die Anfertigung von Kopien analogen Bildmaterials (z. B. Dia-Duplikate).

f) **Digitale Fotografie:**

Überlassene Bilddateien bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Anrecht auf digitale Originale (z. B. RAW-Dateien), sondern lediglich auf die vom Fotografen entwickelten Werke (als geeignetes Dateiformat, z. B. JPG) – es sei denn, im Zuge der Auftragserteilung wurde etwas anderes vereinbart.

Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung, Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, im Internet (inkl. Blogs und Social Media) oder in Intranets, die nicht nur dem internen Gebrauch des Auftraggebers dienen, sondern auch Dritten zugänglich sind, ist nur mittels gesonderter Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

Bilddaten dürfen nicht in einem elektronischen Portal zum Download zur Verfügung gestellt werden.

g) **Rückgabe bzw. Löschen nach Nutzung:**

Analoges Bildmaterial ist in der gelieferten Form unverzüglich nach der Veröffentlichung oder der vereinbarten Nutzung, spätestens jedoch ein Monat nach dem Lieferdatum, unaufgefordert an den Fotografen zurückzusenden.

Digitales Bildmaterial ist nach Abschluss der Nutzung vom Auftraggeber grundsätzlich unwiederbringlich zu löschen (auf sämtlichen mobilen und stationären Datenträgern).

Überlässt der Fotograf auf Anforderung des Kunden oder mit dessen Einverständnis Bildmaterial lediglich, damit dieser prüfen kann, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, so hat der Kunde analoges Bildmaterial spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzugeben, sofern auf dem Lieferschein keine andere Frist vermerkt ist. Digitale Daten sind vom Kunden vollständig zu löschen, die Datenträger (z. B. CD-ROM) zu vernichten oder zurückzugeben. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur wirksam, wenn sie vom Fotografen schriftlich bestätigt worden ist.

Die Rücksendung des Bildmaterials erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten in branchenüblicher Verpackung. Der Kunde trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports bis zum Eingang beim Fotografen.

Zu Verlust und Beschädigung siehe auch Pkt. 7h).

h) **Eigentumsübergang:**

Wenn vereinbart ist, dass gelieferte Bilder ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten.

#### 4. **Arbeitsgrundsätze bei Auftragsarbeiten (Foto-Shootings), Haftung**

- a) Der Fotograf wird erteilte Aufträge sorgfältig ausführen. Er kann die Aufträge auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten fotografischen Mittel. Nachträgliche Reklamationen bezüglich der künstlerisch-technischen Bildgestaltung sind somit ausgeschlossen. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

- b) Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht und mängelfrei abgenommen. Siehe auch Pkt. 3c.
- c) Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- d) Der Kunde trägt bei Auftragsarbeiten das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- e) Ergeben sich im Rahmen eines fotografischen Auftrages Verzögerungen, die nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich des Fotografen begründet liegen (z. B. Lieferverzögerungen, weil Informationen, Unterlagen oder Beiträge anderer Beteiligter verspätet zur Verfügung gestellt wurden), so wird der Fotograf zwar versuchen, den Auftrag dennoch so rasch wie möglich weiter zu bearbeiten bzw. fertig zu stellen, sobald alle Umstände, die eine sinnvolle Weiterarbeit ermöglichen, gegeben sind. Eine solche Bearbeitung hat sich jedoch auch nach dem Zeitbudget und den sonstigen Verpflichtungen des Fotografen zu richten. Er ist also nicht verpflichtet (z. B. bei Terminkollisionen), den noch nicht abgeschlossenen Auftrag als gegenüber anderen Verpflichtungen vorrangig zu behandeln (und damit letztere zu vernachlässigen) oder gar Verzögerungen durch gesteigerte Eigenleistung wieder „einzuholen“. Sollte eine o. g. Verzögerung im weiteren Produktionsprozess nicht wieder aufgeholt werden können, berechtigt dies den Kunden keinesfalls zu Honorarminderungen oder gar Rücktritt vom Vertrag.
- f) Besteht der Auftraggeber auf eine gewisse Art der Durchführung, obwohl ihn der Fotograf darauf hingewiesen hat, dass er diese als unrichtig oder ungeeignet erachtet, so hat der Auftraggeber dafür die volle Verantwortung im Sinne des § 1168a ABGB zu tragen.
- g) Der Fotograf wird Aufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer eines Jahres archivieren, sofern nicht andere Bestimmungen (z. B. Datenschutz) dagegen sprechen.
- h) Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial), die im Auftrag des Kunden hergestellt wurden, haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt. Für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- oder immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ebenso haftet der Fotograf nicht in Fällen höherer Gewalt.
- i) Punkt 4h) gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung von Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.), Produkte und Requisiten, die vom Auftraggeber übergeben wurden. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.
- j) Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Pkt. 4h) entsprechend.
- k) Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Kunden nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Kunden ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Pkt. 4h) gilt entsprechend.
- l) Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- m) Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

## 5. Ansprüche Dritter

- a) Das Einholen allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter (z. B. im Zusammenhang mit abgebildeten Kunstwerken, Veröffentlichungsgenehmigungen in Museen o. ä.) obliegt dem Kunden. Ebenso übernimmt der Fotograf keine Haftung für die Verletzung der Rechte abgebildeter Personen („Recht am eigenen Bild“) oder Kennzeichen (z. B. Marken, Firmen) – es sei denn, es wird den fertigen Fotos ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Kunde hält den Fotografen diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich Ansprüchen nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB.
- b) Sollte der Fotograf vom Kunden mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder oder Vorlagen beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter gänzlich frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

## 6. Vorzeitige Auflösung

- a) Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Oder, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet. Ebenso, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiter verzögert wird. Schließlich auch, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung (mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen) fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, wie etwa Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten.

## 7. Honorar & sonstige Kosten

- a) **Honorar:**  
Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist vorab kein Honorar vereinbart worden, steht dem Fotografen ein Honorar nach seinen jeweils gültigen bzw. üblichen Honorarsätzen zu; sonst ein angemessenes Honorar (dieses orientiert sich an den Bildhonorar-Empfehlungen der Bundesinnung der Fotografen oder an der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der „Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing“ / MFM).  
Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mit dem vereinbarten Honorar wird, sofern nicht anders vereinbart, die einmalige Nutzung des Bildmaterials zum vereinbarten Zweck abgegolten (siehe Pkt. 2b).
- b) **Unabhängigkeit von der Verwertung:**  
Das vereinbarte Honorar ist vom Kunden auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn eine Verwertung bzw. Veröffentlichung des in Auftrag gegebenen und gelieferten Bildmaterials unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt.
- c) **Vorschüsse:**  
Der Fotograf ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes bei Bedarf Vorschüsse zu verlangen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- d) **Sonstige Kosten:**  
Alle Material- und sonstigen Kosten (z. B. Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, Laborkosten etc.), die durch den Auftrag anfallen, sind nicht im Honorar enthalten und daher gegen entsprechenden Nachweis gesondert zu bezahlen – auch, wenn die Beschaffung dieser Materialien durch den Fotografen erfolgt. Eine entsprechende schriftliche Regelung mit dem Auftraggeber ist vorab anzustreben.
- e) **Änderungen:**  
Mehraufwand und Änderungen, die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden gewünscht werden, gehen zu dessen Lasten. Der Kunde trägt ebenso den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderter Angaben vom Fotografen wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

f) **Konzeption, Organisation, Koordination:**

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Grundhonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

g) **Rücktritt, Terminänderung:**

Nimmt der Kunde – aus welchen Gründen immer – von der Durchführung des erteilten Auftrags Abstand, stehen dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung 50 % des vereinbarten Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein Honorar zu bezahlen, das dem vertraglich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entspricht; ebenso alle Nebenkosten. Mit solchen Honorarzahlungen erwirbt der Kunde keinerlei Nutzungsrechte am Bildmaterial bzw. an bereits erbrachten Arbeiten (z. B. Konzepte, Entwürfe). Unterlagen sind unverzüglich dem Fotografen zurückzustellen.

h) **Schadenersatz & Zuschläge bei Zuwiderhandlung/Vertragsverletzung:**

Der Fotograf ist berechtigt, bei nicht genehmigter oder gemeldeter Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials für jeden Einzelfall einen Aufschlag in Höhe von 300% auf das Nutzungshonorar zu verrechnen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche. Gleiches gilt für die weitere Verwendung des Bildmaterials nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer.

Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk (siehe Pkt. 2f) ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

Wurde vorab kein Honorar vereinbart, wird als Berechnungsgrundlage ein branchenübliches Nutzungshonorar herangezogen (z. B. die Bildhonorar-Empfehlungen der Bundesinnung der Fotografen oder die jeweils aktuelle Bildhonorarübersicht der „Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing“ / MFM). Auf dieser Grundlage werden dann die fälligen Zuschläge berechnet.

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG), vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG), zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

Gehen Bilder im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden Bilder beschädigt zurückgegeben, oder in einem Zustand, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, so hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Der Fotograf ist berechtigt, für jedes Original mindestens Schadensersatz in Höhe von 500,00 € und für jedes Duplikat von 100,00 € zu verlangen, wenn Bilder verloren oder soweit zerstört wurden, dass eine Weiterverwendung nicht möglich ist. Sind Bilder zwar beschädigt, aber eine Weiterverwendung ist (ev. eingeschränkt) möglich, ist der Fotograf berechtigt, je nach Schwere der Beschädigung zwischen 150,00 € und 250,00 € zu verrechnen. Diese Beträge gelten nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die geforderte Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruchs bleibt dem Fotografen vorbehalten.

Allein durch die Leistung von Schadensersatz und/oder die Zahlung von Strafzuschlägen erwirbt der Kunde weder Eigentum noch Nutzungsrechte am Bildmaterial.

- i) Gewährte Preise und Konditionen berechtigen nicht zu der Annahme, dass diese auch in Zukunft unbestätigt gelten.

## 8. Zahlung

a) **Fälligkeit:**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen zwei Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

Wurde abweichend von der oben genannten Regelung die Rechnungszahlung bei Veröffentlichung/Verwendung vereinbart und verschiebt sich diese Veröffentlichung/Verwendung aus Gründen, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des Fotografen liegen, so ist die Rechnung vom Kunden spätestens zu jenem Veröffentlichungs-/Verwendungstermin zu zahlen,

der ursprünglich geplant gewesen wäre. Eine Verzögerung beim Verwendungszeitpunkt darf also nicht zu finanziellen Lasten des Fotografen gehen.

- b) **Teilrechnungen:**  
Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung eine Rechnung zu legen.
- c) **Zahlungsverzug:**  
Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt der Verzug ein. Bei Zahlungsverzug ist der Fotograf - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen zu verrechnen. Der Fotograf behält sich ausdrücklich vor, nach erfolgloser Mahnung Inkassoinstitute bzw. Rechtsanwälte mit dem Einbringen von Forderungen zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten - auch für außergerichtliche anwaltliche Intervention – gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

## 9. Datenschutz

- a) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm bekanntgegebenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankdaten) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Diese Daten werden vom Fotografen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben – es sei denn, der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu.
- b) Eine detaillierte Datenschutzerklärung des Fotografen, die u. a. auf die Anforderungen der EU-DSGVO Bezug nimmt, ist abrufbar unter: <https://www.agentur-bergwerk.at/datenschutz.html>

## 10. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Fotografen. Im Fall der Verlegung des Betriebssitzes können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.
- b) Diese AGB – und alle Aufträge und Geschäfte des Fotografen, in denen die AGB Bestandteil werden – unterliegen, auch bei Lieferungen ins Ausland, österreichischem Recht, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
- c) Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen AGB-Bestimmungen. Eine etwaig ungültige Bestimmung wird durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung ersetzt, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
- d) Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Fotografen richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Fotografen verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- e) Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.
- f) Diese AGB gelten für vom Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig vom angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.
- g) Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- h) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Uwe Grinzinger, Agentur Bergwerk  
Koppl, 24. 05. 2018

*Grundlage dieser AGB sind die AGB-Empfehlungen für Fotografen,  
herausgegeben von der Bundesinnung der Fotografen und dem RSV.*